

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 07.02.2024/So

Nummer GR 45/2024	Verfasser Frau Sotzko	Az. des Betreffs 752.03	Vorgänge
-----------------------------	---------------------------------	-----------------------------------	-----------------

TOP-Nr.: 4.

BETREFF

1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Walldorf

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Friedhofsatzung laut Anlage.

SACHVERHALT

Die Friedhofsatzung der Stadt Walldorf wurde zum 1. Januar 2024 neu beschlossen. In dieser Satzung wurde unter anderem in § 8 die Ruhezeit für Aschen von 25 Jahren auf 15 Jahre reduziert.



Dies bedeutet, dass

- die Ruhezeit von Urnen**wahl**gräbern ab 1. Januar 2024 15 Jahre, die Nutzungszeit dieser Gräber aber 20 Jahre beträgt. Bei Wahlgräbern ist eine Verlängerung möglich,
- die Ruhezeit von Urnen**reihen**gräbern beträgt ebenfalls 15 Jahre. Diese Gräber müssen nach Ablauf der Ruhezeit geräumt werden, eine Verlängerung ist nicht möglich.

Die Mindestruhezeit von 15 Jahren muss laut des Kommentars zu § 6 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg (BestattG) bei Verstorbenen wie auch bei Aschen eingehalten werden. Mit dieser Mindestruhezeit soll eine angemessene Totenehrung ermöglicht werden.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Friedhofsatzung erreichen uns zunehmend Anfragen von Personen, die Nutzungs- oder Verfügungsrechte von Urnengräbern besitzen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 bestanden. Bei diesen Anfragen geht es um den Wunsch, dass auch Urnengräber, die bereits vor dem 1. Januar 2024 bestanden, nach Ablauf einer Ruhezeit von 15 Jahren geräumt werden können.

Der Kommentar zum Bestattungsgesetz (BestattG) zu § 6 (Ruhezeit) besagt, dass mit der Festsetzung von Ruhezeiten keine subjektiv-öffentlichen Rechte verbunden sind. Ruhezeiten können deshalb jederzeit unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse durch eine Änderung der Friedhofsatzung auch für bereits belegte Gräber verkürzt oder verlängert werden. Der Einzelne kann dadurch keine Ersatzansprüche geltend machen.

Das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat in kommunalrechtlicher Hinsicht keine Bedenken für die Satzungsänderung, es sollte nur ein ausdrücklicher Hinweis erfolgen, dass durch eine Verkürzung der Ruhezeit für Urnengräber auf 15 Jahre keine Erstattungsansprüche hergeleitet werden können.

Die Verwaltung schlägt vor die Satzung dahingehend zu ändern, dass auch die Ruhezeit von Aschen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 bestattet wurden und bei denen die Ruhezeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist, verkürzt werden kann. Dies würde dann sowohl bei Urnenreihen- als auch bei Urnenwahlgräbern möglich sein.

Synopse:

Derzeitige Satzung	Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, im Fall von Aschen beträgt sie mindestens 15 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, im Fall von Aschen beträgt sie mindestens 15 Jahre.</p>
<p>(2) Die Ruhezeit von Kindern, sowohl bei Verstorbenen als auch bei Aschen, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 10 Jahre.</p>	<p>(2) Die Ruhezeit von Kindern, sowohl bei Verstorbenen als auch bei Aschen, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 10 Jahre.</p>
	<p style="text-align: center;">Neu</p> <p>(3) Die Ruhezeit von Aschen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 bestattet wurden und bei denen die Ruhezeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist, kann auf Antrag der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten verkürzt werden. Ein Erstattungsanspruch kann dadurch nicht hergeleitet werden.</p>

Der Gemeinderat wird gebeten, über die vorgeschlagene Satzungsänderung zu beraten und sie zu beschließen.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen